

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 57.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

alienirt, Fundirt sich in der Verwilligung vnd convention. §. *contra autem. Inst. quib. mod. alien. lic. vel non. l. Et si convenerit in pr. D. de pign. action. l. fin. post pr. C. de iur. dom. impet. Schneidervv. ad d. §. contra. n. 1. Inst. d. t.*

Bescheid.

Auff Klage / erfolgte Antwort vnd ferner Vorbringen in Sachen Hansen Melbern Klägern an einem / Georg Wönnen Beklagten am andern Theil / Geben Richter vnd Besizer der Stadtgerichte zc. diesen Bescheid: weil Beklagter geständig / daß er die ihm von Klägern versetzte Pfand alienirt / So ist er auch ihme die Obermasse zu restituiren vnd das Interesse, welches aus Richterlichem Ampte auff 50. Thaler billig moderirt wird / auff Klägers vorgehenden Eynd / daß er lieber so viel Geld / als seine Pfande entbehren wolte / ihm zu erlegen schuldig.

Caf. 57.

Christoph Dehler hat Hans Weidnert ein Stück Holz verfaßt gegen empfangung 500. Thaler / mit diesem ausdrücklichen angehenckem pacto. do ers binnen zweyen Jahren nit wieder einlösen würde / so solte solch Stück Holz ihn vmb die 500. Thaler verkaufft seyn / jezund vnd do albereit vier Jahr verlossen / kômpt Christoph Dehler / vnd

D liij

wil

wil sein Holz wider haben / Fundirt sich in L. Com-
miss. D. eod. tit. ibid. Meyer in Colleg. Arg. & Lult. C.
de pact. pign. Meyer d. lib. rhes. 88. de contrah. empt.
Vltrej. Jurispr. Rom. lib. 1. c. 34. lit. Q.

Hans Weidner wil dieses nicht zugeben / son-
dern wender vor / das Holz sey sein / Fundirt sich
in dem getroffenem pacto.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klagen / vnd darauff ge-
thane Antwort in Sachen Christoph Dehlern
Klägern an einem / Hansen Weidnern Beklag-
ten am andern Theil / Oben Bürgermeister vnd
Rath diesen Bescheid: Würde Kläger Beklag-
ten die dargeliehene 500. Thaler wiederum bahr
zahlen / So were Beklagter seines Vorwendens
vngerecht / Klägern das verpfändete Stück Holz
widerumb abzutreten vnd einzuräumen schuldig.

Cal. 58.

Const. Elect. 24. & seq. p. 2.

Hans von Röchern stirbt / vnd verlest seine
Witwe an einem / vnd seinen Bruder Christoph
von Röchern am andern Theil beneben einem
Rittergute zu Mittis. Die Witwe wil aus dem
Lehngute nicht weichen / sie habe denn zu vorn ihr
eingebracht Gut / Alldieweil sie aber solches in
continenti nicht beschleunigen kan / sondern auff
weiter